

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 23 (1936)
Heft: 9

Artikel: Neuregelung der Architektentätigkeit in Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ankäufe: 4. Rang, 250 Fr., Arch. *Luc und Eric Hermès*, Genf. 5. Rang, 250 Fr., *Gebr. Boccard*, Genf. 6. Rang, 250 Fr., Arch. *Charles Liechti*, Genf. Ohne Rang je 150 Fr., Arch. *Ad. Guyonnet* BSA., Genf, und Arch. *Pierre Cahorn*, Genf.

Der erstprämierte Entwurf, sowie ein zum Ankauf für 150 Fr. empfohlener interessanter Entwurf von Arch. *A. Hoechel* BSA., der sich mit der gesamten Bebauung des Dorfes Vernier befasst, sind abgebildet im «Bulletin Technique» (20. Juni und 18. Juli).

QUITO (Ecuador). Städtebau-Wettbewerb. In dem auf 26 eingeladene Schweizer Architekten beschränkten Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwurfskizzen für eine teilweise Neuumbauung des Hauptplatzes der Stadt Quito in Ecuador mit Regierungsgebäude und Geschäftshäusern sind 13 Projekte eingereicht worden. Das Preisgericht mit den Fachpreisrichtern Stadtbaumeister Herter BSA und Prof. Rittmeyer BSA in Zürich, dem Gesandten von Ecuador in Paris und dem Konsul von Ecuador in Zürich sowie Herrn Scotoni, Ingenieur, kam zu folgendem Ergebnis:

1. Rang, 700 Fr., Hermann Meyer, dipl. Arch., Oerlikon. 2. Rang, 500 Fr., Rich. Zangger, Arch., Zürich. 3. Rang, 400 Fr., Charles Hoch, Zürich. 4. Rang, 400 Fr., Hans Michel, dipl. Arch., Zürich. *Ankäufe* zu je Fr. 250: Robert Landolt, Altstetten, mit Max Werner, Schaffhausen; Kündig & Oetiker, Arch. BSA, Zürich.

Die Regierung von Ecuador hat der Schweizer Bauunternehmerfirma Scotoni in Zürich die gesamten Arbeiten für den Bau einer Eisenbahnlinie von der Hauptstadt Quito nach San Lorenzo am Stillen Ozean, samt der Erstellung der Hafenanlagen daselbst übertragen. Diese Firma in Verbindung mit dem Schweizer Konsulat in Quito hat nun Mitte Juni einen Wettbewerb unter jüngern Schweizer Architekten veranstaltet zur Erlangung von Planskizzen für den Ausbau des Hauptplatzes der Hauptstadt Quito des wirtschaftlich sehr in Aufschwung begriffenen Landes Ecuador, um auch die Stadt selbst mit diesem Aufstreben in Beziehung zu bringen. Die Pläne sollen den Behörden vorgelegt werden und den Anstoss zur modernen Ausgestaltung zunächst des Stadtzentrums geben. Es ist erfreulich, dass von der ausschreibenden Firma hierfür die jüngere Schweizer Architektenschaft eingeladen wurde im Hinblick auf den guten Ruf, den die Schweizer Arbeit bisher in Ecuador sich zu verschaffen wusste. Von den 26 eingeladenen Architekten haben leider nur 13 den Wettbewerb beschickt, wahrscheinlich wegen der umständlichen nur sehr kurz bemessenen Zeit. Wie aus dem Bericht des Preisgerichtes hervorgeht, macht dieses den Vorschlag, den Fragenkomplex noch zu erweitern und das Problem des Ausbaues der *Gesamtstadtplanung* im Hinblick auf die Entwicklung der Stadt ins Auge zu fassen. R.

Neuregelung der Architektentätigkeit in Deutschland

Der erste Versuch einer berufsständischen Ordnung auf der Grundlage einer Qualitätsauslese ist, von allen personellen Schwierigkeiten abgesehen, daran gescheitert, dass er besonders auf dem Lande zur Lahmlegung der Bautätigkeit geführt hat, indem vielerorts überhaupt keine Architekten vorhanden waren, die der «Reichskammer der bildenden Künste» angehört und deren Privileg genossen hätten, allein Pläne einreichen zu dürfen. Unter dem Titel «Die lang erwartete Anordnung» bringt Heft 32 der «Bauwelt» vom 6. August 1936 die neuen Anordnungen, aus denen wir die folgenden Abschnitte anführen, die auch bei uns auf Interesse zählen können.

Innerhalb der zur Ausübung des Architektenberufes Berechtigten scheint eine Zusammenfassung auf Grundlage der Qualität, die den zerschlagenen BDA ersetzen könnte, nicht vorgesehen zu sein, so dass das, was zuerst als eine Erweiterung und Verallgemeinerung der BDA-Prinzipien auf amtlicher Grundlage aussah, und wohl auch gemeint war, nunmehr in sein Gegenteil verkehrt ist, denn dadurch, dass gesunde Prinzipien in amtliche Texte aufgenommen werden, während gleichzeitig der freiwillige Zusammenschluss derjenigen Persönlichkeiten aufgelöst wird, die sie aufgestellt und getragen haben, werden diese Prinzipien schwerlich wirksamer. (Red.)

Aus Abschnitt I, Begriff des Architekten:

«Die Tätigkeit des Architekten wird ausgeübt: a) freiberuflich als Treuhänder des Bauherrn; b) in Verbindung mit baugewerblicher Tätigkeit einschliesslich des Handels mit Baustoffen, z. B. als Inhaber eines Betriebes des Baugewerbes oder als Beteiligter an solchem Betriebe; c) in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis.

Von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste werden gemäss dem § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes befreit: a) Architekten, die ihre Tätigkeit nur geringfügig oder gelegentlich ausüben; b) Architekten, die überwiegend baugewerblich tätig sind und anderen kraft Gesetzes errichteten Organisationen eingegliedert sind.

Durch die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste wird die Verpflichtung, die Anordnungen der Kammer zu befolgen, nicht berührt.»

Aus Abschnitt II, Berufsgrundsätze für Architekten:

«Allgemeine Grundsätze. Der Architekt trägt im Rahmen seiner Berufstätigkeit gegenüber dem deutschen Volke die Verantwortung für die Erhaltung der baulichen Schönheit und Sauberkeit des Stadt- oder Landschaftsbildes.

Der Architekt hat sich in seinem beruflichen und ausserberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches der Beruf erfordert.

Der Architekt hat die Verbundenheit aller künstlerisch schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werk Sorge zu tragen.

Untersagt ist allen von der Kammer erfassten Architekten:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung,
2. Arbeiten, insbesondere Skizzen, Vorentwürfe oder Entwürfe unentgeltlich unaufgefordert anzubieten,
3. den Handwerkern, Lieferanten oder Unternehmern die Anfertigung der Pläne für ihre Arbeiten zu überlassen mit Ausnahme von Sonderkonstruktionen an oder in Bauwerken,
4. die berufsmässige Vermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke und die berufsmässige Uebernahme der Finanzierung der Bauten,
5. die Arbeits- oder Bürogemeinschaft mit Maklern, ebenfalls das Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von Vergütungen für den Nachweis von Berufsaufgaben,
6. von bauausführenden Handwerkern oder Unternehmern oder Lieferanten von Baustoffen irgendwelche Vergütungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Besondere Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten. Der freiberufliche Architekt ist der Sachwalter (Treuhänderarchitekt) des Bauherrn.

Er darf nicht gleichzeitig bauausführender Unternehmer sein, oder sich an einem Betrieb des Baugewerbes beteiligen. Er darf nicht mit Baustoffen handeln, keine Bauten zur schlüsselfertigen Herstellung übernehmen und keine Baustoffe auf eigene Rechnung kaufen oder liefern.

Besondere Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Architekten. Der baugewerblich tätige Architekt ist verpflichtet, den Einheitsarchitektenvertrag bei der Uebernahme eines Bauauftrages gesondert neben dem Bauvertrag abzuschliessen. Dies gilt nicht für Leistungen, deren Bauwert RM. 4000.— nicht übersteigt.

Bei jedem Kostenanschlag oder Angebot und bei jeder Abrechnung ist das Architektenhonorar gesondert neben den übrigen Bauarbeiten oder Lieferungen in Rechnung zu stellen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn Planung und Leitung des Bauwerkes durch angestellte Architekten erfolgen.

Untersagt sind alle Massnahmen, die den Anspruch des baugewerblich tätigen Architekten auf das Architektenhonorar hindern oder mindern, insbesondere die Anrechnung des Architektenhonorars oder von Teilen des Honorars auf Bauarbeiten oder Lieferungen oder die ganze oder teilweise Rückvergütung des Honorars.»

Nachdem der erste Versuch, die Berufsausübung des Architekten

an den Nachweis einer eigenschöpferischen Gestaltungskraft zu binden, aus organisatorischen Gründen verlassen wurde, liegt nunmehr die Anordnung vor, die die Zulassung zum Planen und Ausführen von Bauten von Grund auf neu regelt.

Aus der Anmerkung der Schriftleitung der «Bauwelt»:

Die Zahl der Kammermitglieder wird sich durch diese Anordnung gewaltig erhöhen. Als freischaffende Architekten waren etwa 15 000 registriert, nun kommen aber ausser ihnen noch die baugewerblich tätigen Architekten, die baustoffhandelnden Architekten und die angestellten Architekten hinzu, so dass die Organisation nun vollständig ist. Unter die Anordnung fallen nicht die Baubeamten, wohl aber die Angestellten bei den Baubehörden; diese müssen auch Kammermitglieder sein.

Die planende und die gewerbliche Tätigkeit unterliegt nun keinerlei Einschränkungen mehr. Die berufsständische Gliederung ist vollständig, die Berufsbezeichnung Architekt gilt für einen sehr grossen Kreis.

Kunst und Olympiade

In Nachahmung der griechischen Olympiaden, an denen neben den athletischen auch musische Wettkämpfe stattfanden, gibt es auch an den neuen Olympiaden Kunstwettbewerbe. Im Wettbewerb für Gebrauchsgrafik erhielt die goldene Medaille *Alex Walter Diggelmann*, Zürich, für sein bekanntes Plakat mit dem Koffer für Arosa. Dem gleichen Grafiker verdankt Arosa das ausgezeichnete Plakat mit dem Schneefinken auf dem Skistock und den auf Seite 167 des Juniheftes 1936 vom «Werk» abgebildeten munteren Faltprospekt. Es ist sehr erfreulich, dass damit die schweizerische Fremdenverkehrsgrafik eine verdiente internationale Anerkennung gefunden hat.

Die goldene Medaille für städtebauliche Entwürfe fiel an den Schöpfer des Reichssportfeldes, auf dem die Olympiade stattfand, *Werner March*, Berlin, die silberne Medaille an *Charles D. Lay*, U.S.A., für den Marine-Park Brooklyn, die bronzene Medaille an Theo Nussbaum für den Stadtplan Köln. Die goldene Medaille für architektonische Entwürfe erhielt *H. Kutschera*, Oesterreich, für ein Skistadion, die silberne Medaille *Werner March* für die Bauten des Reichssportfeldes, die bronzene Medaille *H. Stiegelholzer* und *H. Kastinger*, Oesterreich, für ihre Kampfstätte für Auto-, Rad- und Pferdesport in Wien.

Olympia

von Ernst Curtius, Atlantis-Verlag, Berlin, Format 15×21, 320 Seiten, zahlreiche ganzseitige Tafeln in Kupfertiefdruck, Ganzleinen, Preis RM. 3.75.

Eine ausgezeichnete Zusammenstellung von Texten und Dokumenten über die berühmte altgriechische Kultstätte Olympia, ihre Bedeutung im Altertum, ihre Bauten, ihre Ueberreste und die Geschichte ihrer Ausgrabung. Vor allem aber eine Schilderung der Bedeutung der olympischen Spiele für die alten Griechen und eine Beschreibung ihres Hergangs und der in Olympia gepflegten Sportarten. Den Haupttextbeitrag bilden Vorträge von Ernst Curtius, dem die erfolgreichen deutschen Ausgrabungen seit 1875 zu verdanken sind, die

noch im gleichen Jahr zur Entdeckung der wichtigsten Skulpturen geführt haben; in dem etwas getragenen Stil ihrer Prosa sind sie selbst schon ein historisches Dokument der deutschen Archäologie des letzten Jahrhunderts geworden. Erlauchte Geister bemühen sich um die Uebertragung der kunstvoll verschnörkelten, mythendunkeln Siegeshymnen von Pindar: Hölderlin, Goethe, W. von Humboldt und Dornseiff, der Erforscher von «Pindars Stil»; der Reiseschriftsteller Pausanias beschreibt die Geschichte und den Denkmalbestand Olympias zu seiner, das heisst zu römischer Zeit; in Form eines Zwiegesprächs zwischen Solon und seinem thrakischen Gastfreund erläutert Lukian den Sinn der gymnastischen Uebung, während Xenophanes schon seine Stimme gegen die Ueberschätzung der körperlichen Tüchtigkeit erhebt.

Das Buch ist als geistige Vorbereitung für künftige Olympische Spiele gedacht, denen eine solche Vertiefung gewiss gut tut, doch ist nicht zu vergessen, dass sie kaum mehr als den viel missbrauchten Namen mit den antiken Kampfspielen gemeinsam haben. Jene nämlich waren in erster Linie eine Selbstbestätigung der griechischen Adelskaste, hierin verwandt den Turnieren unseres Mittelalters, und eine religiöse Angelegenheit, das heisst die Hauptsache, die sich von selbst verstand, stand hinter dem Sportlichen, weshalb auch keine Rekorde registriert wurden, während den heutigen Olympiaden gerade diese Hintergründe fehlen. Das Buch ist vorzüglich illustriert mit Bildern von Landschaften, Skulpturen, Bronzen, Vasenbildern, die die Landschaft von Olympia, die wieder aufgefundenen Reste sowie Wettkämpfe und Wettkämpfer darstellen. P. M.

Sonstige Publikationen über antike Kunst

Helios

La croisière en Hellade. Photographies de *Claude Budry*, avant-propos de *Paul Budry*. Prix broché Fr. 7.50, format 24½ × 32½ cm. Edition des «Amitiés Gréco-Suisses», Lausanne 1935.